



HEINRICH TIMMEREVERS
BISCHOF VON DRESDEN-MEISSEN

An die Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen
an alle Priester, Diakone und Seelsorgerinnen und Seelsorger

Dresden, 8. November 2021
1 – BHT / AZ 39.1.1.

Hinweise und Ausführungsbestimmungen zur neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung / Hinweise zur Verordnung in Thüringen

Liebe Schwestern und Brüder, lube sotry a lubi bratřa,
liebe Herren Pfarrer, liebe Herren Kapläne, liebe Herren Diakone, liebe Mitbrüder,
liebe Seelsorgerinnen und Seelsorger,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach einigen Monaten größerer Kontinuität, die wir – aus meiner Sicht – mit einem praktikablen „Modus vivendi“ durchlebt haben, sind die Zahlen vor allem bei der Hospitalisierung besorgniserregend und lassen seitens der Verantwortlichen in der Regierung nach adäquaten Strategien suchen.

Die neue **Sächsische Corona-Schutz-Verordnung** vom 05.11.2021 mit Gültigkeit ab 09.11.2021 zieht erhebliche Zugangsbeschränkung zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere der Ungeimpften mit der sog. „2G-Regel“ auf die für ganz Sachsen bereits eingetretene „Vorwarnstufe“ vor. Die Beschränkungen erstrecken sich vor allem auf den privaten, sowie auf den freizeithlichen Bereich. Die bisher vorrangig eingesetzte „3G-Regel“ wird weiter in besonders priorisierten Bereichen eingesetzt, d.h. im Bildungsbereich und im Bereich der Kinder- und Jugendlichen.

Für den kirchlichen Bereich regeln wir die „Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung“ eigenständig. Das betrifft in unserem Bistum die Gottesdienste, wie auch die katechetischen Maßnahmen.

In der Folge ergibt sich für unsere kirchlichen Zusammenkünfte eine Differenzierung, die Ihnen vor Ort als verbindliche Rahmenbedingung Orientierung geben soll. Es ist klar, dass es auch „Graubereiche“ gibt, die nicht eindeutig kategorisiert werden können. Hier bitte ich Sie mit Augenmaß und Vernunft vorzugehen und die Intention zu berücksichtigen, d.h. eine Balance zwischen Sicherheit und Ermöglichung zu schaffen.

Übersicht zu Ausführungsbestimmung zur Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (05.11.21) für den sächsischen Teil des Bistums Dresden-Meißen ab der „Vorwarnstufe“ – Gültigkeit ab 08.11.2021

Liturgie	ohne Zugangsbeschränkungen	gem. § 13 SächsCorSchVO (05.11.21) gem. Infektionsschutzkonzept für Öffentliche Gottesdienste im Bistum Dresden-Meißen (05.11.21)
Katechetische Maßnahmen	3G	gem. § 13 SächsCorSchVO (05.11.21)
Erwachsenenbildung	3G	gem. § 8 SächsCorSchVO (05.11.21)
Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe	3G (schulpflichtige Kinder gelten als getestet)	gem. § 8 SächsCorSchVO (05.11.21)
Gremien und Räte	3G	
Veranstaltungen mit vorwiegend „kulturellem“ oder „freizeitlichen“ Charakter in Innenräumen (z.B. Feste und Feiern, Chorarbeit, Freizeitreffe, Konzerte, Kulturveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen)	2G	gem. § 8 SächsCorSchVO (05.11.21)

Jeder Verantwortliche einer Veranstaltung bzw. Zusammenkunft ist nach der Verordnung verpflichtet, die Zugangsbeschränkungen, bspw. durch Einsichtnahme oder mittels der App „CovPass Check“, zu kontrollieren.

Neben diesen veränderten Zugangsbeschränkungen gelten die bekannten Hygienemaßnahmen, insbesondere der Mindestabstand, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (außer am Platz und wenn nicht gesungen wird), die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Kontaktnachverfolgung, regelmäßige Lüften. Die Maßnahmen sind für Veranstaltungen entsprechend den Örtlichkeiten in einem Hygienekonzept festzuschreiben. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist das Thema der Bewirtung bei Zusammenkünften unter „3G“ zu handhaben, insbesondere dann, wenn Tischgruppen gemeinsam ohne Abstände sitzen. Hier muss berücksichtigt werden, dass die Innengastronomie derzeit durchgängig durch „2G“ beschränkt wird und ein adäquater Umgang ggf. Verzicht auf Bewirtung oder zusätzliche Schutzmaßnahmen (bspw. zusätzliche Testung, Abstände etc.) erfordern.

Für Thüringen werden die spezifischen Maßnahmen individuell vom Landkreis erlassen. Hier kann sich zwar an der diözesanen Differenzierung und Priorisierung der Formate orientiert werden, die konkreten (verschärften) Regelungen sind jedoch vor Ort mit den Regelungen des Landkreises abzugleichen. Bei Fragen oder Unverhältnismäßigkeiten ist hier das Katholische Büro für Thüringen Ansprechpartner.

Das **Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste** bleibt mit kleinen Veränderungen in Kraft. Besonders hinweisen muss ich auf die bedauerlichen Einschränkungen hinsichtlich des Gesangs, die bei Vorwarnstufe bzw. Überlastungsstufe eintreten:

g) Ab der „Vorwarnstufe“ sind nur Kehrverse, Rufe, Wechselgesänge, Refrains o. Einzelstrophen der Gemeinde möglich; ab der „Überlastungsstufe“ ist der Gemeindegang entsprechend der räumlichen Gegebenheiten weiter zu reduzieren und überwiegend durch Instrumentalmusik, Kantoren- oder Scholagesang unter Beachtung des Infektionsschutzes zu ersetzen. Bspw. sollten dann außer Kehrversen, Rufen und Refrains im ganzen Gottesdienst nur eine Liedstrophe am Anfang und am Ende gesungen werden.

Bitte beachten Sie auch die **FAQ auf der Homepage**, die entsprechend der Rückfragen aktualisiert werden.

Liebe Schwestern und Brüder, wir haben alle gehofft, dass eine „Vierte Welle“ milder ausfällt und uns größere Einschränkungen erspart bleiben. Nun zeichnet sich deutlich ab, dass auch dieser Winter eine Herausforderung wird.

Neben all den organisatorischen Maßnahmen bitte ich Sie dieses Geschehen, was uns als Gesellschaft vielfältig herausfordert, mit Ihrem Gebet zu begleiten.

Ihr


Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen